

Informationen zu den aktuellen Regelungen aufgrund der Coronavirus-Pandemie

Basierend auf der Landesverordnung zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie vom 23.08.2021:
https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/documents/teaser_erlasse.html
<https://www.gesetze-im-internet.de/schausnahmuv/2.html>

- Wir dürfen aktuell in der Halle und ohne Abstand trainieren.
- Wir müssen eine Kontaktnachverfolgung sicherstellen:
Wer war wann beim Training, Adresse + Telefonnummer
- Für das Training in der Halle muss jede:r Teilnehmer:in und Trainer:in asymptomatisch sein und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Vorlage eines gültigen Impfnachweises
Ein Impfnachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 genannten Impfstoffen erfolgt ist und **seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen** sind.
 - b) Vorlage eines gültigen Genesenennachweises
Ein Genesenennachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (**PCR, PoC-PCR** oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und **mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate** zurückliegt.
 - c) Vorlage eines gültigen, negativen Testnachweises
Ein Testnachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch In-vitro-Diagnostika erfolgt ist, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind und die auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind. Als Tests werden anerkannt
 - PCR-Tests, die höchstens 48 h alt sind
 - Schnelltests, durchgeführt in einem Testzentrum oder im Rahmen der betrieblichen Testung, die höchstens 24 h alt sind
 - Schnelltests, die selbstständig vor Ort und unter Aufsicht eines Vorstandsmitgliedes unseres Vereins durchgeführt werden → sind selbst mitzubringen
 - d) Bei minderjährigen Schulkindern: Vorlage einer gültigen **Schulbescheinigung** über die regelmäßige Testung im Rahmen des Schulbetriebs
 - e) Für Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, entfällt die Testpflicht.